

Änderungsantrag

der CDU-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz – BbgJVollzG) (Drucksache 5/6437)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheits- und Jugendstrafe

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag).

(2) Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird durch eine sichere Unterbringung und sorgfältige Beaufsichtigung der Gefangenen, eine gründliche Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen sowie geeignete Behandlungsmaßnahmen gewährleistet.“

2. In § 8 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Gefangenen sind dazu anzuhalten, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist in geeigneten Fällen anzustreben.“

3. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Geschlossener und offener Vollzug

(1) Gefangene sind im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

(2) Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Gefangene sollen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist; sie sind zurückzulegen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 2 nicht entsprechen.

(4) Bei Strafgefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme der §§ 180a und 181a des Strafgesetzbuches vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, ist eine Unterbringung im offenen Vollzug in besonderem Maße zu prüfen. Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.

(5) Zu einer Unterbringung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs ist die Zustimmung der Jugendstrafgefangenen nicht erforderlich.

(6) Die Untersuchungsgefangenen werden im geschlossenen Vollzug untergebracht.“

4. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Strafgefangenen ist geeignete Arbeit zuzuweisen. Sofern sie diese ablehnen, obwohl sie arbeitsfähig und in der Lage sind, die Tätigkeit auszuführen, sind Leistungskürzungen vorzunehmen. Für notwendige therapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen können die Strafgefangenen freigestellt werden. § 15 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt. Die Anstalt soll den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Sie soll auch im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dazu beitragen, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. 20 Prozent der Vergütung der Strafgefangenen aus ihrer Arbeit fließen in einen Opferentschädigungsfond.“

5. § 34 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat, beim Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft mindestens vier Stunden im Monat. Das Weitere regelt die Hausordnung.“

6. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. das Verlassen der Anstalt für mehr als einen Kalendertag bis zu 14 Kalendertage (Langzeitausgang),“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Lockerungen dürfen mit Zustimmung der Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. Für die Gewährung der Lockerung muss der Strafgefangene eine angemessene Zeit lang beobachtet worden sein und eine verlässliche Prognose auf seine Ungefährlichkeit vorliegen. Die Lockerung kann den Strafgefangenen versagt werden, wenn sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.“

c) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Langzeitausgang soll in der Regel erst dann gewährt werden, wenn die Strafgefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. Den zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen kann der Langzeitausgang erst dann erteilt werden, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zwölf Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie in den offenen Vollzug überwiesen oder hierfür geeignet sind.“

„(5) Bei Strafgefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme der §§ 180a und 181a des Strafgesetzbuches vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, ist eine Lockerung des Vollzugs in besonderem Maße zu prüfen. Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.“

7. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann den Gefangenen für Lockerungen Weisungen erteilen. Hierbei ist insbesondere den Belangen der Opfer Rechnung zu tragen.“

b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann Lockerungen widerrufen, wenn

1. er oder sie auf Grund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahmen zu versagen,
2. die Gefangenen die Maßnahmen missbrauchen oder
3. die Gefangenen einer Weisung nicht nachkommen.

Er oder sie kann Lockerungen mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.“

8. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 3 wird gestrichen.

9. § 68 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

10. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Religionsgemeinschaft“ gestrichen.
- b) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Zur Wahrung des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses dürfen Gespräche, Telefongespräche und Schriftwechsel mit Seelsorgern nicht überwacht werden. Diese müssen vertraulich bleiben.“

11. In § 82 Absatz 1 werden die Wörter „ihres Bekenntnisses“ gestrichen.

12. In § 110 Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Im Wohngruppenvollzug werden die Strafgefangenen durchgehend von mindestens zwei besonders geschulten Justizvollzugsbeamten betreut und überwacht.“

13. In § 133 Absatz 2 werden die Wörter „für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde oder“ gestrichen.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Aufgaben des Vollzugs sind der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und die Resozialisierung. Es wird in § 2 klargestellt, dass der Schutz der Allgemeinheit nicht der Resozialisierungsaufgabe nachgeordnet ist. Beide Aufgaben sind tragende und selbständige Elemente des Vollzugs.

Zu Nr. 2:

Gemäß § 8 Absatz 1 Sätze 3 und 4 soll in geeigneten Fällen zum Täter-Opfer-Ausgleich im weiteren Sinn aktiv an die Gefangenen herantreten und sie zur Mitarbeit motiviert werden. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann in einer materiellen Schadensregulierung liegen oder sich auf eine immaterielle Aussöhnung mit dem Opfer beziehen. Die Schadensregulierung gegenüber dem Opfer oder gegenüber anderen Gläubigern dient der Wiedereingliederung der Gefangenen.

Zu Nr. 3:

§ 22 regelt die Unterbringung im geschlossenen bzw. im offenen Vollzug, wobei klargestellt wird, dass der geschlossene Vollzug die Regelvollzugsform darstellt. Im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten werden Gefangene entsprechend der bisherigen brandenburgischen Vollzugspraxis zunächst im geschlossenen Vollzug untergebracht, um beurteilen zu können, ob sie sich für den offenen Vollzug eignen. Die Bevölkerung brächte zu Recht kein Verständnis dafür auf, wenn Freiheitsstrafen grundsätzlich von Beginn an im offenen Vollzug zu vollziehen wären. Bei der Prüfung der „Eignung“ sind die in Abs. 2 genannten unbestimmten Rechtsbegriffe und die zu § 10 Abs. 1 StVollzG des Bundes von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, wie Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit, zur Einordnung in die Gemeinschaft des offenen Vollzugs und zur korrekten Führung unter geringerer Aufsicht heranzuziehen.

Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, ist gemäß Absatz 4 besonders gründlich zu prüfen, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist. Dies setzt eine ausreichende Beobachtung der Gefangenen im geschlossenen Vollzug voraus.

Die Gefangenen haben keinen Rechtsanspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 vor, sollen Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden; wie sich aus der Grundregel in Abs. 1 und der Regelung zur Rückverlegung in Abs. 3 ergibt, sollen sie aber dann im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist.

Abs. 3 regelt die Rückverlegung der Gefangenen in den geschlossenen Vollzug, die

insbesondere dann erfolgt, wenn Gefangene sich für den offenen Vollzug als nicht geeignet erweisen oder Umstände bekannt werden, die einer Unterbringung im offenen Vollzug entgegen gestanden hätten. Die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug schließt eine erneute Unterbringung im offenen Vollzug nicht aus.

Zu einer Unterbringung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs ist die Zustimmung der Jugendstrafgefangenen gemäß Absatz 5 nicht erforderlich.

Die Untersuchungsgefangenen werden gemäß Absatz 6 im geschlossenen Vollzug untergebracht.

Zu Nr. 4:

Die in § 30 Absatz 1 normierte Arbeitspflicht der Gefangenen ist die Rechtsgrundlage zur Anwendung des Behandlungsmittels Arbeit als Bestandteil des Resozialisierungskonzepts auch gegen den Willen der Gefangenen. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Arbeitspflicht können Leistungskürzungen vorgenommen werden. Für notwendige therapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen können die Strafgefangenen von der Arbeitspflicht freigestellt werden. Die Anstalt soll den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Durch wirtschaftlich ergiebige Arbeit werden die Strafgefangenen in die Lage versetzt Einnahmen zu erwirtschaften und 20% ihrer Vergütung aus ihrer Arbeit in einen Opferentschädigungsfond einzuzahlen. Dadurch wird die Resozialisierung durch Arbeit mit dem Bestreben, einen Täter-Opfer-Ausgleich herbeizuführen, verbunden.

Zu Nr. 5:

Außenkontakte dienen der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung sozialer Bindungen und sind daher für die Erfüllung des Behandlungsauftrags sowie die Wiedereingliederung der Gefangenen von herausragender Bedeutung. Gemäß § 34 Absatz 1 sollen Erwachsene mindestens eine Stunde im Monat Außenkontakte haben können und Jugendliche wegen ihres besonderen Bedürfnisses nach Außenkontakten mindestens vier Stunden im Monat. Das Weitere regelt die Hausordnung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

Zu Nr. 6:

In § 46 Absatz 1 Nummer 3 wird für den Langzeitausgang eine Obergrenze von 14 Kalendertagen gesetzt.

In § 46 Absatz 2 werden die Voraussetzungen beschrieben, unter denen Lockerungen angeordnet werden dürfen. Um einen besseren Schutz für die Allgemeinheit und die Opfer zu gewährleisten, muss für die Gewährung der Lockerung der Strafgefangene eine angemessene Zeit lang beobachtet worden sein und eine verlässliche Prognose auf seine Ungefährlichkeit vorliegen.

§ 46 Absatz 4 enthält Regelungen für den Langzeitausgang. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Opfer ist es gerechtfertigt, dass der Langzeitausgang erst dann gewährt wird, wenn die Strafgefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene kann

der Langzeitausgang dann erteilt werden, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zwölf Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie in den offenen Vollzug überwiesen oder hierfür geeignet sind.

§ 46 Absatz 5 enthält Sonderregelungen für Strafgefangene, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme der §§ 180a und 181 a StGB vollzogen wurde oder zu vollziehen ist. Bei diesen ist eine Lockerung des Vollzugs besonders gründlich zu prüfen. Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen. Dadurch wird der Schutz für die Allgemeinheit und die Opfer erhöht.

Zu Nr. 7:

§ 48 enthält die Regelungen über das Weisungsrecht und den Widerruf bei Vollzugslockerung. Vollzugslockerungen sind wichtige Behandlungsmaßnahmen, die der Wiedereingliederung der Gefangenen dienen und etwaigen schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken sollen. Um diesen Zweck erfüllen zu können, ist es regelmäßig notwendig, Weisungen zu erteilen. Absatz 3 regelt den Widerruf und die Rücknahme der Maßnahmen.

Zu Nr. 8 und 9:

§ 66 Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen. Danach erhalten die Gefangenen eine Vergütung in Form von finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 bis 11 und Satz 2, soweit sie für die Strafgefangenen nach § 15 Absatz 2 als zwingend erforderlich, für die Jugendstrafgefangenen nach § 15 Absatz 3 als erforderlich erachtet wurden oder Teil des Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Abteilung sind. Dies ist nicht sinnvoll, da therapeutische Maßnahmen zu einem Behandlungserfolg führen müssen, der regelmäßig durch die freiwillige Teilnahme erreicht wird. Wenn der Strafgefangene nur aufgrund der finanziellen Anerkennung eine Therapie beginnt, dann scheint er das Therapieziel nicht ernst zu nehmen.

Auch ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass Opfer von Straftaten häufig erhebliche Schwierigkeiten haben, therapeutische Unterstützung zur Aufarbeitung des Geschehenen zu erhalten und zu finanzieren. Ihnen wird man nur schwer vermitteln können, dass Straftätern für die Teilnahme an einer ohnehin kostenfreien Therapie obendrein noch eine finanzielle Anerkennung zuteil wird.

Als Folge muss § 68 Absatz 1 Satz 3 gestrichen werden.

Zu Nr. 10 und 11:

In §§ 81 Satz 2, 82 Absatz 1 ist die Bindung an ein bestimmtes Bekenntnis bzw. an eine bestimmte Religionsgemeinschaft gestrichen worden. Dies dient der Stärkung der grundgesetzlich verankerten Religionsfreiheit.

Durch § 81 Satz 3 und 4 wird das Seelsorge- und Beichtgeheimnis geschützt und

dadurch die Religionsfreiheit gestärkt. Die Gespräche, Telefongespräche und Schriftwechsel mit Seelsorgern dürfen nicht überwacht werden. Diese müssen vertraulich bleiben.

Zu Nr. 12:

Durch den § 110 Absatz 1 Satz 3 soll eine angemessene personelle Ausstattung des Wohngruppenvollzugs gewährleistet werden. Mindestens zwei besonders ausgebildete Justizvollzugsbeamte müssen den Wohngruppenvollzug begleiten, weil sich die Strafgefangenen dort frei bewegen können. Einer der Justizvollzugsbeamten muss als Ansprechpartner für die Strafgefangenen anwesend sein und der andere als Überwachungsperson. Dadurch sollen Straftaten, insbesondere der Drogenhandel, und Bandenbildung im Wohngruppenvollzug verhindert werden. Dies dient der Resozialisierung der Strafgefangenen und der Sicherheit von Strafgefangenen und Justizvollzugspersonal.

Zu Nr. 13:

Die Offenbarungspflicht gemäß § 133 Absatz 2 sollte nicht bereits dann greifen, „wenn dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt erforderlich ist“. Diese Formulierung des Gesetzentwurfes ist zu unbestimmt und kann das Vertrauensverhältnis zwischen dem Strafgefangenen und den in Absatz 1 genannten Personen gefährden.

Dieter Dombrowski
für die CDU-Fraktion